

## Unfall mit dem Jobrad - Fahrradwartung



### Interne Rechtsinformation Nr. 138

Für Ansprechpartner/innen und Referenten/innen  
der GUV/FAKULTA

Stand: 14.02.2022



Gewerkschaftliche  
Unterstützungseinrichtung  
der DGB-Gewerkschaften

## **Rechtshinweis**

Die dargebotenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl wird für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit keine Garantie übernommen. Aus diesem Grunde ist jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationsangebotes ausgeschlossen. Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Mitteilung und nicht der Beratung in konkreten Fällen.

Inhalte, Struktur und Erscheinungsbild der zur Verfügung gestellten Information sind urheberrechtlich geschützt. Jedwede Verwertung bzw. Verwendung, Vervielfältigung und Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen Einwilligung der GUV/FAKULTA.

## **Gender-Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



## **Weitere Informationen**

GUV/FAKULTA  
Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung  
der DGB-Gewerkschaften  
Ruhrstr. 11  
71636 Ludwigsburg

[rechtsabteilung@guv-fakulta.de](mailto:rechtsabteilung@guv-fakulta.de)

# Info Brief Nr. 138

## Unfall mit dem Jobrad auf dem Weg von bzw. zur Fahrradwartung

Liegt ein versicherter Wegeunfall vor?

VON **ULRIKE BITTERLE**

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil v. 21.10.2021, AZ: L 1 U 779/21

Sowohl das Dienstrad, als auch das Jobrad als Alternative zum Auto wird immer beliebter. Hierbei geht der Trend eindeutig zum Fahrrad Leasing für Arbeitnehmer/innen.

Passiert ein Radunfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, liegt unstreitig ein versicherter Wegeunfall vor. Wie aber verhält es sich, wenn ein Unfall auf dem Weg von oder zu Wartungsterminen passiert und die Wartung des Rades hierbei vertraglich auf den Arbeitnehmer übertragen worden ist?

Genau diesen Fall durfte das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 21.10.2021 entscheiden.

Der Arbeitgeber stellte seinen Mitarbeitern im Rahmen von „Entgeltumwandlungen“ Fahrräder für den Arbeitsweg sowie zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Fahrräder waren bei einem Job-Rad Unternehmen, der Job-Rad GmbH (Leasinggeber) geleast.

Arbeitnehmer/innen die das Angebot annahmen, mussten sich dazu verpflichten, ihr Rad einmal im Jahr auf Kosten der JobRad-GmbH warten zu lassen. Der Arbeitgeber erinnerte die Mitarbeiter hierbei per E-Mail an die fällige Inspektion. Auch zu den Zahlungsmodalitäten gab es genaue Anweisungen.

Die betroffene Mitarbeiterin ließ das ihr zur Verfügung gestellte E-Bike am 21. März 2018 bei der durchführenden Werkstatt warten. Zur Abholung des E-Bikes ging sie nach der Arbeit zu Fuß von ihrer Arbeitsstätte zur Werkstatt. Auf dem Heimweg mit dem Rad verunfallte sie und wurde mit dem Rettungswagen in eine Klinik verbracht. Die Mitarbeiterin zog sich eine Trümmerfraktur des Schienbeins sowie einen knöchernen Ausriss des vorderen Kreuzbandes zu.

Im Zwischenbericht der Klinik war vermerkt, das Abholen des „Dienstfahrrades“ sei im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt. Die Mitarbeiterin war über mehrere Monate hinweg unfallbedingt arbeitsunfähig.

Der Arbeitgeber erstattete am 3. April 2018 Unfallanzeige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft. Darin waren die Arbeitszeiten am Unfalltag mit 09.49 Uhr bis 14.54 Uhr angegeben. Die Mitarbeiterin selbst gab in dem Unfallfragebogen am 17. April 2018 an, ihre Arbeitszeit habe gegen 15:00 Uhr geendet. Durch den Fußweg zu der Werkstatt habe sich ihr Arbeitsweg, den sie üblicherweise mit Jobrad oder Auto zurücklege, um etwa 1 km verlängert. Der Arbeitgeber teilte der Berufsgenossenschaft ergänzend mit, er stelle die geleasten Fahrräder den Mitarbeitern ähnlich



wie Dienstwagen zur Verfügung. Das Rad gehöre nicht der betroffenen Arbeitnehmerin und der Inspektionsbesuch sei auf Veranlassung des Arbeitgebers bzw. des Leasinggebers geschehen.

Mit Bescheid vom 5. Juli 2018 lehnte die Berufsgenossenschaft die Feststellung eines Arbeitsunfalles ab.

Die Mitarbeiterin erhob Klage beim Sozialgericht nach erfolglosem Widerspruchsverfahren. Da die Klage abgewiesen wurde, legte sie Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg ein.

Das LSG hob das Urteil des Sozialgerichts auf und ging in vorliegendem Fall von einem versicherten Wegeunfall aus.

Im Leitsatz des Urteils führte das Gericht wie folgt aus:

„Überlässt ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten im Rahmen einer Barlohnnumwandlung von ihm geleaste Fahrräder zur uneingeschränkten Nutzung, so ist die Nutzung solcher Räder außer für den Arbeitsweg und zu dienstlichen Zwecken grundsätzlich eine privatnützige Tätigkeit.

Überbürdet der Arbeitgeber im Rahmen eines solchen Job-Rad-Modells eine spezifische Pflicht zur alljährlichen Wartung des von ihm geleasteten Rades, die er dem Leasinggeber gegenüber übernommen hat, durch vorformulierte Vertragsklauseln seinen Beschäftigten und macht er diesen konkrete Vorgaben zur Durchführung (Vertragswerkstatt, Bezahlungsmodalitäten), so ist die Wartung eine **versicherte dienstliche Tätigkeit**.

**„Verunglückt der Beschäftigte auf dem Weg von einer solchen Jahreswartung seines Fahrrades nach Hause, liegt ein versicherter Wegeunfall vor.“**